



**Bundesamt für Polizei fedpol**  
**Stab Rechtsdienst / Datenschutz**  
**Nussbaumstrasse 29**  
**3003 Bern**

## **Vernehmlassung zur Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Zeugenschutzgesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz begrüsst die geplante Ratifikation des Europaratsabkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels sehr. Die SP hat diesen Schritt schon letztes Jahr mit einer Motion<sup>1</sup> gefordert, die von beiden Räten angenommen wurde.

Die SP Schweiz teilt allerdings die Einschätzung des Bundesrates nicht, dass die Schweiz die Anforderungen der Konvention schon fast vollumfänglich erfüllt und lediglich im Bereich des ausserprozessualen Zeugenschutzes Anpassungen notwendig sind.

Auch das neue Zeugenschutzgesetz überzeugt in seiner jetzigen Ausarbeitung noch nicht. Es fokussiert viel zu sehr auf die Interessen der Strafverfolgung und deutlich zu wenig auf einen effektiven Opferschutz. Hier wird eine grundsätzliche Überarbeitung unausweichlich sein.

Wir stützen uns im Folgenden weitgehend auf die fachlich fundierte Einschätzung der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) ab, welche sich seit 25 Jahren in kompetenter Weise mit den Opfern von Frauenhandel, den Auswirkungen dieser Menschenrechtsverletzung und den Massnahmen zu deren Bekämpfung befasst.

In einem ersten Teil werden wir auf die noch vorhandenen Defizite bei der Erfüllung der Konventionsanforderungen hinweisen und in einem zweiten Teil auf die Ausgestaltung des geplanten Zeugenschutzgesetzes eingehen.

---

<sup>11</sup> Motion 08.3401 von Susanne Leutenegger Oberholzer  
[http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20083401](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083401)

## 2 Detailbemerkungen

### 2.1 Umsetzung der Europaratskonvention

Die Europaratskonvention hat als erste internationale Konvention den Opferschutz im Fokus. Deshalb müssen die gesetzlichen Massnahmen und die Praxis auf den Opferschutz hin überprüft werden und nicht nur den Schutz von ZeugInnen berücksichtigen. Neben den Bemerkungen zum Zeugenschutzgesetz werden wir daher auch auf bestehende und fehlende Opferschutzmassnahmen hinweisen.

Mit den im erläuternden Bericht vorgestellten Massnahmen wird die Situation für zwei Gruppen von Opfern von Menschenhandel auch in Zukunft nicht verbessert: Für Opfer, die zwar bereit sind auszusagen, deren Aussage aber nicht relevant ist. Sie sollen gemäss Vorschlag trotz eventueller Gefährdung nicht in den Zeugenschutz aufgenommen werden. Ebenso ist keine Verbesserung für Opfer vorgesehen, die es nicht wagen auszusagen, die aber trotzdem schwer gefährdet sind<sup>2</sup>.

Grundsätzlich fordern wir im Sinne der Europaratskonvention, dass allen gefährdeten Opfern der für sie notwendige Schutz gewährt wird, unabhängig von der Tatsache, ob sie sich an einem Strafverfahren beteiligen resp. welche Funktion sie in einem Strafverfahren einnehmen.

Wie in anderen Ländern (Italien, Österreich, Deutschland) müssen auch in der Schweiz umfassende Opferschutzmassnahmen ergriffen werden. Denn es kann nicht sein, dass nur diejenigen Opfer geschützt werden, die für die Strafverfolgungsbehörden von grosser Wichtigkeit sind. Sonst könnte der Schweiz eine Instrumentalisierung der Opfer vorgeworfen werden.

#### 2.1.1 Identifizierung der Opfer

Die Opferidentifizierung ist von zentraler Bedeutung. So hält die Konvention in Art. 10 fest, dass jeder Vertragsstaat sicherstellen muss, dass eine Person nicht aus ihrem Hoheitsgebiet entfernt wird, wenn die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass sie ein Opfer von Menschenhandel ist. Die zuständigen Behörden – konkret Polizei, ArbeitsinspektorInnen, Grenzwächter, Einwanderungsbehörden, Botschaften, etc. - müssen geschult und qualifiziert sein, um potentielle Opfer zu erkennen.

Die Aussage: „Das Schweizerische Recht und die getroffenen Massnahmen im Vollzug erfüllen somit die aus Artikel 10 herrührenden Verpflichtungen“<sup>3</sup> zeugt von Unkenntnis der Realität<sup>4</sup>.

Die Schulung von Fachleuten hat zwar begonnen, steckt aber in den Kinderschuhen: Von den 16000 PolizistInnen, die in der Schweiz im Dienst sind, konnten bisher erst rund 100 mit dem Lehrgang „Bekämpfung des Menschenhandels“ erreicht werden. Ebenso wurden erst einige Dutzend Justizangehörige mit einer spezifischen Weiterbildung zu Menschenhandel für JuristInnen erreicht<sup>5</sup>. Für die Grenzwächter und Immigrationsbehörden gibt es bisher keine spezifische Ausbildung, immerhin soll ab 2010 Fachwissen zu Menschenhandel in der Ausbildung des GWK vermittelt werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. auch ZeugSG Art. 3.

<sup>3</sup> Erläuternder Bericht S. 21.

<sup>4</sup> Siehe Synopse der Kampagne Euro 08 gegen Frauenhandel [http://www.frauenhandeleuro08.ch/files/dokumente/synopse\\_dt.pdf](http://www.frauenhandeleuro08.ch/files/dokumente/synopse_dt.pdf), welche die Unterschiede bezüglich Opferschutz und Sensibilisierung der Behörden in den Kantonen deutlich aufzeigt.

<sup>5</sup> An vielen Orten der Schweiz führen zum Beispiel die für organisierte Kriminalität zuständigen Staatsanwälte die Untersuchungen gegen mutmassliche Frauenhändler, ohne über ein spezielles Wissen zu Frauenhandel zu verfügen. Es besteht die Gefahr, dass diese „OK“-Staatsanwälte die spezifischen Probleme des Frauenhandels nicht erkennen, sondern bei fehlendem OK-Bezug einen eigentlichen Frauenhandel verneinen.

Geschulte Personen sind umso wichtiger, als die Opfer oft nicht von sich aus auf die Ausbeutungssituation hinweisen, aus Angst vor Repressalien, aus Misstrauen gegenüber den Behörden oder aus Scham.

Der Spezialisierung und der speziellen Ausbildung und Fortbildung der Behörden muss weiterhin grosse Beachtung geschenkt werden. Denn heute kann nicht von einer flächendeckenden Qualifizierung ausgegangen werden, die eine Identifizierung aller Opfer – auch der minderjährigen – garantieren würde.

Es würde der Schweiz gut anstehen, deutlich zu machen, dass zwar Anstrengungen getätigt werden, dass jedoch längst nicht landesweit geschulte und spezialisierte Personen im Einsatz sind, die Opfer erkennen können. Es wäre wichtig, die weiteren geplanten Massnahmen diesbezüglich aufzuzeigen, damit die Ansprüche der Konvention erfüllt werden können.

Als weitere Massnahmen zur Opferidentifizierung wird im Art. 10 der Konvention eine Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und der zuständigen Hilfsorganisationen empfohlen. Diese ist in einigen Kantonen existent, in mehr als der Hälfte der Schweizer Kantone aber noch nicht etabliert.

Deshalb wäre es wichtig, allfällige geplante Massnahmen im Hinblick auf vermehrte Kooperationsmechanismen in den Kantonen aufzuzeigen.

Zudem braucht es nicht nur eine gute Kooperation von Behörden und NGOs, sondern auch für alle Kantone verbindliche Standards, damit die Identifizierung und der Schutz der Opfer nicht willkürlich von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt wird<sup>6</sup>.

### **2.1.2 Unterstützung der Opfer**

Zentral ist gemäss Europaratskonvention die Unterstützung der Opfer in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht, ihre Bedürfnisse nach Schutz und Sicherheit. Die Unterstützung muss unabhängig von der Bereitschaft der ZeugInnenaussage gewährleistet werden.

Der erläuternde Bericht behauptet, die Schweiz erfülle die Minimalanforderungen der unter Art. 12 Abs. 1, 2 und 6<sup>7</sup> vorgesehenen Unterstützung für die Opfer. Doch dies ist hochgegriffen. Zwar versuchen NGO wie die FIZ das Fehlen eines umfassenden Opferschutzprogramms mit privater Initiative abzufedern und damit die notwendige spezialisierte Unterstützung für Opfer von Frauenhandel zu garantieren. Doch können diese Organisationen mit den Beiträgen, welche die Kantone an deren Arbeit beisteuern, diese Arbeit nicht umfassend leisten.

Dank der Pionierarbeit von Organisationen wie der FIZ wurden einige Anforderungen der Europaratskonvention erfüllt. Die Europaratskonvention<sup>8</sup> verweist aber explizit darauf, dass die Vertragsstaaten für die Unterstützung der Opfer verantwortlich bleiben. Dies gilt auch für die Finanzierung dieser Leistungen, selbst dann, wenn die konkreten Leistungen von NGOs erbracht werden<sup>9</sup>.

Auch die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses (Nr. 30) fordern die Schweiz nachdrücklich auf, den Schutz und die Genesung der Opfer von Menschenhandel u.a. durch Zuweisung ausreichender Mittel an die spezialisierten Stellen sicherzustellen.

Es ist wichtig, dass der Bund aufzeigt, wie er die CEDAW-Empfehlung und die Anforderung der Konvention im Bezug auf die Leistungsfinanzierung umzusetzen gedenkt.

---

<sup>6</sup> Siehe Forderungen der Petition der Kampagne Euro 08 gegen Frauenhandel.

<sup>7</sup> Erläuternder Bericht S. 23.

<sup>8</sup> Siehe Explanatory Report 149.

<sup>9</sup> Europaratskonvention Art. 12 Abs. 5

### 2.1.3 Erholungs- und Bedenkzeit

Die Bedenkzeit soll – so die Konvention – der Opferidentifizierung und der Erholung der Opfer dienen sowie dem Entzug des Einflusses der Menschenhändler. Auch soll sie dem Opfer die Entscheidung über eine mögliche Kooperation mit den Behörden ermöglichen. Der erläuternde Bericht der Schweiz sagt, sie soll INSBESONDERE der Entscheidungsfindung dienen. Diese einseitige Interpretation entspricht einem Wunsch der Strafverfolgung, sie instrumentalisiert die Opfer damit. Die Bedürfnisse der Opfer und der Fokus der Konvention werden vernachlässigt.

Der bezeichnende Titel des entsprechenden Artikels in der VZAE<sup>10</sup> Art. 35 heisst denn auch nur „Bedenkzeit für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von MH“ und nicht „Erholungs- und Bedenkzeit“. Bei der Bemessung der Frist muss berücksichtigt werden, dass die Opfer unmittelbar nach einem Ausstieg genügend Zeit brauchen, um sich zu erholen, kleine Schritte zu planen und die Kontrolle über ihr Leben wieder zu übernehmen. Die Bestimmung in der VZAE muss den Aspekt der Erholung gleich gewichten wie die Bedenkzeit und braucht eine diesbezügliche Verdeutlichung.

### 2.1.4 Härtefallbewilligung

Ebenso problematisch sind die Kriterien für die Erteilung einer Härtefallbewilligung: Genannt werden Integration, finanzielle Verhältnisse, Dauer der Anwesenheit und Respektierung der Rechtsordnung: Dies sind Anforderungen, die Opfer von Menschenhandel nicht oder kaum erfüllen. Viele Opfer wurden - vor ihrer Identifizierung als Opfer - zur illegalen Tätigkeit gezwungen und von den Behörden dafür gebüsst. Zum Beispiel, weil sie an einem Ort der Prostitution nachgingen, an dem dies nicht zulässig war. Bei der „Gewichtung und Beurteilung der Kriterien soll der Situation der Opfer angemessene Rechnung getragen werden“, sagt die erwähnte Weisung des BFM. Damit wird an die Empathie der Fremdenpolizeibehörden appelliert, doch dies ist kein realer Schutz! Es müssen vielmehr klare Voraussetzungen definiert werden.

In den Aufenthaltsregelungen<sup>11</sup> wurde die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung als „kann“-Formulierung festgelegt, welche den Behörden einen sehr grossen Ermessensspielraum überlässt. Damit wird die Auslegung der Konvention den einzelnen Behörden (Migrationsämtern) überlassen. Es besteht die Gefahr der Willkür, weil jeder Kanton die Härtefallbewilligung unterschiedlich erteilt, so dass es „Glück oder Pech“ ist, in welchem Kanton ein Opfer ausgebeutet wurde. Dies ist sicher nicht im Sinne der Konvention und darf nicht sein. Vielmehr müssen allgemein gültigen Standards für alle Kantone festgelegt werden.

Es ist deshalb zentral, dass EINE Bundesstelle für die Bewilligungserteilung zuständig ist (z.B. das BFM), damit die unterschiedlichen kantonalen Praxen nicht zu Willkür führen<sup>12</sup>.

### 2.1.5 Unabhängige Überwachungsstelle

Die Konvention<sup>13</sup> empfiehlt die Ernennung eines nationalen Berichterstatters zur „Überwachung des Vorgehens der staatlichen Institutionen bei der Bekämpfung des Menschenhandels“. Im erläuternden Bericht wird die Koordinationsstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM als

---

<sup>10</sup> VZAE Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

<sup>11</sup> AuG, VZAE und Weisung vom 1.7. 2009

<sup>12</sup> Die Petition der Kampagne Euro 08 gegen Frauenhandel forderte denn auch einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, unabhängig von der Aussagebereitschaft sowie verbindliche Standards für den Schutz der Opfer. Auch der CEDAW Ausschuss empfiehlt der Schweiz, ihre Aufenthaltsbewilligungspraxis zu überdenken, um internationalen Standards zu entsprechen.

<sup>13</sup> Art. 29 Abs. 4

zuständiges Gremium genannt. Doch der Explanatory Report<sup>14</sup> nennt als best practice Holland, wo eine unabhängige Institution eingesetzt wurde.

Die Aufgabe der KSMM ist es<sup>15</sup>, die "in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung und Opferschutz tätigen Behörden aus Bund und Kantonen zu vereinigen, die Massnahmen zu koordinieren und begleiten". Diese Aufgaben der KSMM sind notwendig, sie hat viele Verbesserungen in der Schweiz bewirkt. Doch dieselbe staatliche Stelle, die die Zusammenarbeit der involvierten Behörden vorantreiben soll, kann nicht gleichzeitig eine überwachende Funktion für diese Zusammenarbeit und allfällige Probleme innehaben. Vielmehr müsste dies eine unabhängige Stelle sein, die mit ausreichend Ressourcen Untersuchungen tätigen und Empfehlungen vorschlagen kann, ohne eigene Interessen vertreten zu müssen<sup>16</sup>. Die KSMM erfüllt die Voraussetzungen der Unabhängigkeit nicht.

Es sollte eine unabhängige (eventuell nicht-staatliche) Stelle für die nationale Berichterstattung benannt werden.

## **2.2 Bemerkungen zum Zeugenschutzgesetz**

### **Art. 1            Gegenstand**

Es ist unverständlich, dass - u.a. aus Kostengründen - nur ZeugInnen, deren Aussagen WESENTLICH zur Aufklärung der Delikte beitragen, in das Programm aufgenommen werden sollen. Vielmehr sollte die Gefährdung und Schutzbedürftigkeit als hauptsächliches Kriterium aufgenommen werden, nicht die Relevanz der Aussage.

Die Bedeutung einer ZeugInnenaussage kann sich im Laufe eines Verfahrens ändern. Eine anfangs unwesentliche Aussage kann sehr wesentlich werden, oder umgekehrt – je nachdem welche anderen Beweismittel oder ZeugInnenaussagen vorhanden sind. Zudem kann bereits eine erste Befragung bei der Polizei, die protokolliert und Bestandteil der Akten wird, zu einer Gefährdung einer Person führen, auch wenn später andere Tatbeweise entscheidend für eine Verurteilung der Täterschaft werden. Auch kann die Einstufung der Wesentlichkeit je nach Perspektive (Untersuchungsbehörde, Täter, Opfer) sehr unterschiedlich ausfallen – ein sehr subjektives Kriterium also.

Zudem soll das Zeugenschutzprogramm nicht nur im Zusammenhang mit schweren Straftaten zur Anwendung kommen. Auch hier muss wiederum die Gefährdung der Person für die Aufnahme im Zeugenschutz ausschlaggebend sein. Eine Gefährdung kann auch bei weniger schweren Straftaten vorhanden sein<sup>17</sup>. Auch die Europaratskonvention macht keine Einschränkung auf schwere Straftaten oder die Wesentlichkeit einer Aussage.

Deshalb sollte darauf verzichtet werden, die Wesentlichkeit einer Aussage oder die Schwere einer Straftat als Kriterium aufzunehmen.

### **Art. 2            Zweck**

Art. 2 ZeugSG weist auf die beiden Zwecke des Zeugenschutzes hin, nämlich den Schutz einer gefährdeten Person wie auch die Unterstützung der Strafverfolgung. Durch die Ausgestaltung des

---

<sup>14</sup> Explanatory Report 298.

<sup>15</sup> Erläuternder Bericht S. 36.

<sup>16</sup> Wie das Beispiel Holland deutlich macht.

<sup>17</sup> In Art. Abs. 1 lit. a ZeugSG sollte deshalb das Wort ‚schweren‘ gelöscht werden.

Gesetzes, das bezüglich der Aufnahme in den Zeugenschutz die Relevanz der Aussage in den Vordergrund stellt, wurde dieser Grundsatz allerdings nicht erfüllt. Diese selektive Aufnahmemöglichkeit ist nicht ein echter Zeugenschutz, sondern dient ausschliesslich der Sicherung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs<sup>18</sup>.

Im Sinne der Europaratskonvention muss aber der Schutzgedanke ins Zentrum gestellt werden, der auch ohne Mitwirkungspflicht der ZeugInnen erfüllt werden muss.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt den Geltungsbereich des Gesetzes auf Personen, die „aufgrund ihrer Aussage oder Aussagebereitschaft (...) einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben“<sup>19</sup> ausgesetzt sind. Wie bereits mehrmals erwähnt, muss der Zeugenschutz für gefährdete Opfer und nicht nur für aussagewillige ZeugInnen gelten<sup>20</sup>. Zudem wird es bisweilen schwierig sein, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben zu beweisen. Oftmals ist die Gefährdungssituation für Opfer von Menschenhandel subtiler Natur. Die Anforderungen zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm dürfen deshalb nicht zu hoch gesetzt werden<sup>21</sup>. Wir schlagen deshalb vor, den Artikel wie folgt umzuformulieren: „die aufgrund ihres Opferstatus, aufgrund ihrer Aussage oder Aussagebereitschaft (...) der Gefahr von Vergeltung oder Einschüchterung oder einem anderen schweren Nachteil (...)“.

### **Art. 5 Inhalt**

Bei den möglichen Massnahmen wird nur von einer vorübergehend neuen Identität gesprochen, nicht aber von einem dauerhaften Identitätswechsel. Dieser müsste aber als eine mögliche Massnahme im Programm aufgenommen werden, auch wenn er nicht in jedem Fall angewendet werden muss. Es gibt Opfer, die ihr Leben lang befürchten müssen, von der Täterschaft verfolgt und getötet zu werden. In gewissen Konstellationen haben – auch aufgrund von Ehrvorstellungen – ganze Tätergruppen Rache geschworen. Deshalb braucht es auch die Möglichkeit einer langfristigen Perspektive, wie sie eine dauerhafte neue Identität darstellt.

### **Art. 6 Antrag der Verfahrensleitung**

Aus verschiedenen Gründen ist es sehr stossend, dass nur die Verfahrensleitung eine Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm beantragen kann.

Dass ein Antrag auf Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm erst dann möglich ist, wenn klar ist, wie relevant die Aussage der Zeugin ist, ist ausserordentlich spät und berücksichtigt keineswegs die Gefährdung der Opferzeugin, die viel früher einsetzt.

Die Drohungen gegen ausstiegsbereite Opfer sind z.T. auch schon vor der Eröffnung eines Strafverfahrens massiv. Deshalb sollen bereits VOR der Eröffnung eines Strafverfahrens Abklärungen über eine mögliche Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm getätigt werden können, damit die ZeugInnen möglichst von Beginn der Gefährdung an geschützt werden können.

Auch soll der Antrag um Aufnahme früher und auch von anderen Stellen gestellt werden können.

---

<sup>18</sup> Art. 2 Abs. lit.b und erläuternder Bericht S. 64. Sowie Art. 3 Abs.1 mit der kumulativen Forderung der Bedingungen von lit. a und b.

<sup>19</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. a

<sup>20</sup> Vgl. auch Kernforderung Europaratskonvention.

<sup>21</sup> Auch im Art. 28 der Europaratskonvention werden keine derart hohen Anforderungen definiert.

Unbedingt sollte auch das Opfer selber bzw. bevollmächtigte Stellen (Opferberatungsstellen wie die FIZ oder AnwältInnen) direkt bei der Zeugenschutzstelle eine Aufnahme beantragen können.

Die Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm muss auch NACH Abschluss eines Strafverfahrens oder nach Einstellung eines Verfahrens möglich sein. Die Gefährdung an Leib und Leben von ZeugInnen kann auch erst dann auftreten.

Die Aufnahme ins Programm soll nicht vom Bestehen eines Strafverfahrens abhängig gemacht werden.

#### **Art. 8            Entscheid des Bundesamts für Polizei**

Unklar ist, wie bindend ein Antrag der Zeugenschutzstelle für das Bundesamt für Polizei ist bzw. ob es grundlegend davon abweichen kann.

Es müssen der zu schützenden Person Rechtsmittel (gegen den negativen Entscheid der Zeugenschutzstelle über den Antrag an das BA für Polizei und allenfalls gegen den negativen Entscheid des Bundesamtes für Polizei über die Durchführung des Zeuginnenschutzes) zustehen.

#### **Art. 10           Beendigung**

Bei schwerwiegender Verletzung der Vereinbarung durch die zu schützende Person soll das Programm gemäss dem Gesetzesvorschlag beendet werden<sup>22</sup>. Für den Fall einer Verletzung der vereinbarten Pflichten sollten prioritär Klärungsgespräche und eine Reihe von anderen Massnahmen durchgeführt werden. Die Beendigung des Programms darf nur in Ausnahmefällen und als letzte Möglichkeit zur Anwendung kommen.

#### **Art. 5            Inhalt**

#### **Art. 17 ff.       Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Privaten**

#### **Art. 23           Massnahmen und Aufgaben**

Viele der beschriebenen Aufgaben der Zeugenschutzstelle müssen bei Menschenhandelsfällen schon vor dem Eintritt ins Zeugenschutzprogramm im Rahmen des Opferschutzes geleistet werden. Zum Beispiel die Bereitstellung von Hilfsmitteln (Telefon), Verhaltensberatung, psychologische Betreuung, sichere Unterbringung, vorübergehende Sicherung des Unterhalts, Aufenthaltssituation, etc.<sup>23</sup> Dies ist heute Teil der Aufgaben, die Organisationen wie die FIZ für Opfer von Frauenhandel von dem Moment an leisten, in welchem sie aus der Ausbeutungssituation aussteigen. Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, dass die Zeugenschutzstelle eng mit Stellen wie der FIZ zusammenarbeitet, die vor dem Eintritt ins Programm den Opfern Schutz gewährleisten. Ohne die Stabilisierungsarbeit, die intensive und umfassende Betreuung der Opfer(-zeuginnen) durch spezialisierte Stellen wie der FIZ wären Strafverfahren gegen Menschenhandel schlicht nicht durchführbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Zusammenarbeit von Opferschutz, Strafverfolgung und Zeugenschutz unabdingbar. Die Zusammenarbeit könnte allenfalls auf Mandatsbasis oder mit einem Leistungsvertrag geregelt und entgolten werden.

Leider wird im erläuternden Bericht auf diese Tatsachen nicht eingegangen.

---

<sup>22</sup> Vgl. Erläuternder Bericht S. 69 zu Artikel 10 Abs.1 lit. b.

<sup>23</sup> Erläuternder Bericht S. 66 und 76 ff.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär